

27. 7. 2.

ESTICA

5995

127 7

A. 33

pal



2453

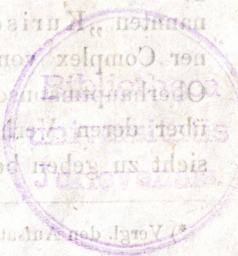
Die Kurischen Könige.

Von

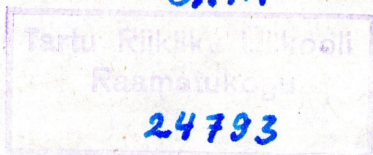
A. v. Tidebühl.

(Vorgelesen in der 200. u. 202. Versammlung der Gesellschaft, am 11. Mai u. 12. October 1855.)

V 88



Est. A



§ I.

Die „*Arbeiten*“ der *Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst* haben ihren Lesern in neuerer Zeit schätzbare Notizen über die Nachbleibsel eines aus den Zeiten der Herrschaft des Deutschen Ordens im alten Livland stammenden besonderen Standes, der „Freien“ oder „Landfreien“ gebracht, eines Standes, der, nach urkundlichen Zeugnissen, im XIII. und XIV. Jahrhundert aus unabhängigen Landeseingeborenen und Einwanderern sich bildete, später eine Art Mittelclassen zwischen dem Landadel oder der Ritterschaft und den Bauern ausmachte; endlich aber, allmählig in andere, im Laufe der Zeit entstandene und mit corporativen Rechten ausgerüstete Classen übergehend oder mit dem Bauernstande sich verschmelzend, — gegenwärtig fast gänzlich verschwunden ist*).

Zu diesen lebendigen Resten einer längst untergegangenen staatlichen Organisation sind nun auch die sogenannten „Kurischen Könige“ gezählt worden, ein kleiner Complex von Landbewohnern in der Goldingenschen Oberhauptmannschaft des Kurländischen Gouvernements, über deren Verhältnisse wir hier eine gedrängte Uebersicht zu geben beabsichtigen.

*) Vergl. den Aufsatz des Grafen *H. Keyserling*: „*Historische Nachrichten über die Kurischen Freibauern*“ im *V. Heft* der „*Arbeiten*“, a. d. J. 1848, S. 10 u. f.

Da sie im Ganzen sieben Dörfer inne haben und eine Gesammtheit von mehr als 400 Seelen beiderlei Geschlechts bilden, so muss den „Königen,“ schon wegen ihrer Zahl, der erste Platz unter den gegenwärtig wenig zahlreichen Repräsentanten der „Landfreien“ eingeräumt werden*). Dieser Vorzug gebührt ihnen indess ausserdem noch wegen des lebhafteren historischen Interesses, das sich an die in ihren Händen befindlichen, bis zum Beginn des XIV. Jahrh. zurückreichenden, Belehnungs - Urkunden knüpft, wie nicht minder wegen der nicht unbedeutenden Vorrechte, die sie, auf Grund jener Urkunden, bis auf den heutigen Tag geniessen, zum Theil aber endlich wegen des Dunkeln und Räthselhaften, das ihren Namen und ihren Ursprung umgiebt.

Was insbesondere den Namen „Könige“ betrifft, so leitet dieser auf den Gedanken der übergeordneten Macht, der selbstständigen Herrschaft. Und doch ist ihre Stellung so wenig erhaben über ihre Umgebung, ja sie ist so sehr unvereinbar mit ihrem Fürsten-Titel, dass der grösste Theil der Forscher den directen Sinn des Wortes „König“ hier gänzlich verwirft und dasselbe entweder für corrumpt oder für einen Spottnamen erklärt hat. Erst in neuerer Zeit ist der Versuch gemacht worden, die eigentliche und directe Bedeutung des Wortes „Könige“ in dem Sinne aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen, dass wir in ihnen Personen erblicken, deren Vorfahren einst in jenen Gegenden in der That geherrscht und den Herrscher-Namen auf ihre Nachkommen überliefert haben**).

*) Der Graf *Keyserling* giebt in seinem erwähnten Aufsatze umständliche Nachrichten über zwei, „Landfreien“ gehörige, Gesinde des Tuckumschen Kreises. Ausserdem haben sich noch „Landfreie“ im heutigen Livland auf der Insel Moon im Dorfe Kogowa, in einer Anzahl von 75 Seelen beiderlei Geschlechts erhalten. Vergl. unten die *Anm. **) zu S 311.*

**) Die erste Ansicht ist aufgestellt und vertheidigt worden von *v. Key-*

Beiden entgegenstehenden Meinungen dienen zum Stütz- und Ausgangspunkt jene zwölf Urkunden, welche den „Königen“ von acht Ordens-Meistern, einem Comthur und dem Herzog Friedrich von Kurland ausgestellt worden sind *).

Sie umfassen den langen Zeitraum vom J. 1320 bis zum J. 1621, reden indessen immer nur von der Belehnung mit Landstücken, während sie die Anlässe zur Belehnung und den Ursprung der Belehnten selbst fast gänzlich mit Schweigen übergehen. Aus diesem Grunde, dann aber auch wegen der Uebereinstimmung dieser Urkunden mit solchen, welche andern in Kurland mit Grundstücken belehnten „Landfreien“ erteilt wurden, endlich wegen des gänzlichen Mangels aller äusseren Unterschiede zwischen den Lettischen Gutsbauern und den „Königen“, hat man sich nicht entschliessen mögen, in den letzteren besonders bevorzugte Geschlechter oder auch nur einen ihnen zukommenden höheren Titel anzuerkennen. Man war zum Theil der Ansicht, dass das Wort „Könige“ aus dem Lettischen Worte *Kungi* = „Herren“ entstanden und ihnen nur zur Unterscheidung ihres freien Standes von dem Stande der leibeigenen Bauern beigelegt worden sei. Andere erinnerten an hochtrabende, den niederen Ordensbedienten beigelegte und in Urkunden (jedoch nicht in

serling und *von Derschau: Beschreibung der Provinz Kurland, Mitau 1805. S. 185; Cruse: die „kurischen Könige“, im Mitauschen Taschen-Kalender vom J. 1828; Hennig: in der „Ruthenia“, vom J. 1807, Th. 2. S. 522.* Die letztere Meinung findet sich dargelegt in dem trefflichen Aufsätze von *Th. Kallmeyer: „die kurischen Könige“, in den „Arbeiten“ der Kurl. Gesellschaft für Literatur u. Kunst v. J. 1847, Heft III. S. 23.*

*) Die auf Pergament geschriebenen Original-Urkunden befinden sich in den Händen der „Könige“. Genaue Copien sind abgedruckt im „Inland“ vom J. 1859. Nr. 16—18, 20 und vom J. 1855, Nr. 55.

Livländischen) hin und wieder vorkommende Titel, wie *praeceptores boum, commendatores ovium s. porcorum*, und behaupteten, dass auch der Name „Könige“ diesen von den Kreuzrittern als ein Scherz- und Spottname beigelegt worden sei *). Allein man zog hiebei offenbar nicht in Erwägung einmal, dass die „Könige“ von den Letten niemals „*Rungi*“, sondern *Rehniäi* genannt wurden, dann, dass dieser Name niemals anderen Landfreien Kurlands beigelegt, endlich dass die Benennung „König“, „Könige“ in den officiellen, von dem Ordensmeister von Plettenberg 1504 und dem Herzoge Friedrich 1621 ertheilten Belehnungs-Urkunden als Prädikat der Belehnten vorkommt. Erscheint es in der That irgend zulässig, anzunehmen, dass die höchste Landesregierung in einem feierlichen Diplome einen Belehnten bei seinem Spottnamen nennen wird? —

Je weniger innere Wahrscheinlichkeit denjenigen Hypothesen zugesprochen werden mag, welche den directen und eigentlichen Sinn des Wortes „König“ verwerfen, desto triftigere Gründe können für die entgegenstehende, jenen Sinn aufrecht erhaltende, Ansicht angeführt werden.

Es ist zunächst ausser Zweifel, dass in den Ostseeländern, vor ihrer Eroberung durch die Kreuzritter, Fürsten, reges, existirten und über die Eingeborenen herrschten, ja es ist sogar nachgewiesen, dass einer von ihnen gerade in der Gegend herrschte, welche gegenwärtig die kurischen Könige bewohnen **). Die Chronisten beschreiben ferner häufig die Ehren und Vorzüge, welche von den

*) So namentlich *Cruse* in seinem erwähnten Aufsätze über die „Könige“; *Kütner* in seiner *Curonia, Mitau 1791, S. 118*; v. *Keyserling* und v. *Derschau, Beschreibung der Provinz Kurland, S. 185*. (wörtlich übereinstimmend mit der Stelle bei *Kütner*): „Die Existenz der Kurischen Könige ist nicht altlettisch, sondern neu und eine Posse der Kreuzherren.“

***) *Kallmeyer a. a. O.*

Deutschen nach einem den Eroberern aller Zeiten geläufigen Grundsätze den eingeborenen Fürsten in Livland und Semgallen erzeugt wurden, ja sie geben auch noch ausdrücklich an, dass den Fürsten des alten Preussen Landstücke zu Lehen vergeben worden sind. Es ist daher kaum anzunehmen, dass die Eroberer in anderer Weise mit den Fürsten in Kurland werden verfahren sein. Ferner muss zur Unterstützung der Ansicht, dass die jetzigen „kurischen Könige“ die Nachkommen solcher Fürsten seien, noch die alte, hierauf bezügliche Volks-Tradition angeführt werden, über deren Existenz ein sicheres Zeugniß noch aus dem Jahre 1609 vorhanden ist*). Dazu kommt endlich, nicht allein dass die Fürsten der alten Preussen den Namen „Kunig“ führten, ein Umstand, der dafür spricht, dass bei den den Preussen sprach- und stammverwandten Letten derselbe Name existirte, sondern auch dass spätere historische Denkmäler sogar „Preussischer Könige“ erwähnen, welche in Beziehung auf Bodenbesitz und persönliche Vorzüge dieselben Rechte besaßen, wie die Kurischen, und deren Abstammung von den eingeborenen Fürsten der gelehrteste Forscher auf dem Gebiete der Geschichte des Deutschen Ordens in Preussen als sehr wahrscheinlich anerkennt**).

Wenn nun auch hiernach die Frage wegen der Abstammung der „kurischen Könige“ weder urkundenmässig noch auch überhaupt durch historische Denkmäler, — da diese hierüber gänzlich schweigen, — positiv entschieden wird, so muss doch angenommen werden, dass die letzter-

*) *Nyenstedt's Chronik, Cap. III.* Auch *Heinsius* in seinen von *Dr. Napiersky* im „Inlande“ mitgetheilten Briefen aus dem J. 1761 (*Juli 1856, Nr. 3. Sp. 75.*) sagt: „Sie haben in der That über die damaligen Curen zu gebieten gehabt.“

**) *Voigt, Geschichte Preussen's, Th. III. S. 445.* Die „preussischen Könige“ haben längst zu existiren aufgehört.

währten indirecten Beweise stark genug sind, um die neueste Hypothese nachdrücklich zu unterstützen, welche jedenfalls an innerer Wahrscheinlichkeit die früheren weit hinter sich lässt.

§ II.

Die Goldingenschen Landfreien sind in Beziehung auf ihre Standes- und Rechts-Verhältnisse ihrer Umgebung gegenwärtig entfremdet. Wahr ist, dass sie in Religion, Sprache, Kleidung und Beschäftigung den Lettischen Gutsbauern, in deren Mitte sie wohnen, nahe und zum Theil gleich kommen, allein nach ihren alten und verbrieften Rechten und Vorzügen nähern sie sich mehr noch dem Landadel; weder mit diesem noch mit jenen haben sie sich indessen verschmolzen, sondern sind Jahrhunderte lang in einer eigenthümlichen, mehr oder weniger unbestimmten ständischen Absonderung verblieben. Zur Zeit der herzoglichen Regierung ebenso wenig, als nach der Vereinigung Kurlands mit Russland ist für die „Könige“ irgend ein organisirendes Gesetz erlassen worden und gründet sich daher ihr ganzer Rechtszustand, sowohl der öffentliche, als der private, immer noch vornehmlich auf jene zwölf Urkunden, so wie auf einzelne spätere herzogliche Befehle, während er ausserdem nur noch auf traditionelles Herkommen sich stützt, welches indess zum Theil von der örtlichen obrigkeitlichen Gewalt ausdrücklich gutgeheissen worden ist.

Die „Könige“ traten anfangs völlig in den Stand der Ordens-Vasallen ein, d. h. sie unterschieden sich nicht wesentlich von den Vasallen, die dem Adel angehörten *). Nach den Worten der Lehnbriefe wurden die Grundstücke

*) In der ältesten Urkunde vom J. 1320 heisst es namentlich, dass der Belehnte sein Landstück besitzen solle „jure, quo caeteri Vasalli Ordinis in Curonia possident bona sua.“

ihnen gegeben „zu Lehen,“ „nach Lehnrecht,“ „nach dem Rechte der andern Vasallen,“ durch diese allgemeinen Formeln aber gleichzeitig alle einzelnen Vasallen-Rechte und Pflichten festgestellt. Denn die umständliche Aufzählung der Letzteren durfte hier überflüssig erscheinen, da die Principien, denen die gegenseitigen Beziehungen des Lehns-Herren zu den Mitgliedern des Lehns-Verbandes nach festen Regeln entfloßen, zu jener Zeit noch überall im westlichen Europa herrschend und bekannt waren. Die „Könige“ waren mithin, auf dieser Grundlage, als Vasallen des Ordens, zunächst und vornehmlich zur Heeresfolge, wie sie von Personen freien Standes geleistet wurde, verpflichtet und genossen ihrerseits den Lehns-Schutz des Ordensmeisters und volle Freiheit von allen bauerlichen Lasten und Arbeiten. Nichtsdestoweniger war ihre Lage, mindestens schon im XIV. und XV. Jahrhundert, der der Adelsvasallen nicht völlig gleich; denn abgesehen davon, dass ihnen eine Eigenschaft der Letzteren, die Ritterbürtigkeit, entschieden fehlte, finden wir auch in den Urkunden nirgend eine Hinweisung darauf, dass ihnen Land mit Bauern verlehnt worden und es darf, aus dem Mangel jeder hierauf bezüglichen Hindeutung, wohl mit Sicherheit geschlossen werden, dass die „Könige,“ wie sie es jetzt thun, auch schon damals sich mit der Bearbeitung ihres Bodens selbst beschäftigten. Gerade in diesem zähen Festhalten an der Lebensweise der Väter muss nun aber mit die Hauptursache der Nichtvermischung der „Könige“ mit der einen oder der andern der den Trümmern des Lehnswesens entsprossenen gesellschaftlichen Classen, dann aber auch ein fortwährender Anlass für die benachbarten Bodenbesitzer gefunden werden, sie zu bauerlichen Feldarbeiten heranzuziehen. Dies ist offenbar schon früh und mehrfach geschehen, da bereits die Ordensmeister es für nöthig hielten, die „Könige“ vor Leistung bauerlicher Arbeiten dadurch zu schützen, dass

sie in den Urkunden ihre persönliche Freiheit ihnen ausdrücklich zusicherten und die Art des Dienstes, zu welcher sie verpflichtet waren, namentlich bezeichneten, ja sie endlich unter den besonderen Schutz des Comthurs zu Goldingen stellten *). Das eine wie das andere ist für die „Könige“ zu einer Quelle rechtlicher Verhältnisse geworden, die zum grossen Theil bis auf den heutigen Tag ihre Kraft und Geltung nicht verloren haben.

Sie bewohnten nicht das Land der Vasallen, sondern sie waren selbst Vasallen und bewohnten ihr eigenes; daher konnten sie auch nicht, wie die übrigen Eingeborenen, der Erbgerichtsbarkeit adeliger Grundherren unterliegen, sondern nur, nach dem allen Vasallen in Kurland gemeinsamen Rechte, der directen Gerichtspflege der Comthure. Nach dem Untergange der Ordensherrschaft und nachdem an die Stelle des Comthurs der Oberhauptmann getreten war, ging auf diesen und später auf das Oberhauptmannsgericht die peinliche und die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Sachen der „Könige“ über. Ausserdem gelangte an den Oberhauptmann von dem Comthur auch noch jene Schutzherrlichkeit über dieselben, deren Ursprung in der Urkunde vom J. 1454 gesucht werden darf und durch welche für sie in der Folge, in Fällen der Bedrückung und Beeinträchtigung, der Verlust ihrer anfangs selbstständigen Stellung einigermassen aufgewogen wurde. Dies Verhältniss der „Könige“ zu dem Oberhauptmann und ihr adeliger Gerichtsstand sind von den Herzogen mehrfach

*) Vergl. z. B. die *Urkunde vom 15. Mai 1533*: „libere et quiete absque census solutione et laboris factione.“ *Urk. vom 1. Dec. 1459*: „ffrey glike anderen ffreyen kuren.“ U. a. m. Die *Urk. vom 23. Aug 1504* spricht von den „buren“ im Gegensatz zu dem „Könige“ Andreas Pennicke. Der Dienst, welchen sie dem Orden zu leisten hatten, und ihre Beziehungen zum Comthur von Goldingen sind hauptsächlich in den Urkunden der Jahre 1454 und 1503 festgestellt.

anerkannt worden und haben sich unverändert bis auf den heutigen Tag erhalten; nur in Sachen, welche in den Bereich der allgemeinen Landpolizei gehören, sortiren sie gegenwärtig unter das Hauptmannsgericht.

Was nun aber den Einfluss ihrer nicht ritterbürtigen Abstammung und ihrer äusseren Gleichheit, — in Sprache und Kleidung, — mit den Gutsbauern betrifft, so mussten diese Umstände eine stete Annäherung an die letzteren und eine immer weitere Entfernung von dem Deutschen Landadel zur Folge haben, in dessen Verband sie nicht allein nicht eintraten, sondern nach und nach aus der Kategorie der Ordens-Vasallen in die untergeordnete Classe der „Freibauern“ hinabsanken. Schon beim Beginn der herzoglichen Regierung fing man an, sie zur Frohn-Arbeit auf den benachbarten Kron-Domänen anzuhalten, und obgleich sie unablässig ihre alten Freiheiten reclamirten, so konnten sie doch, nachdem sie mit dem Aufhören des Lehnsverbandes den Schutz der Lehnsherren verloren hatten und unbedingt unter die Gewalt der Herzoge gestellt waren, einigen bäuerlichen Arbeiten und Auflagen nicht entgehen, welche von ihnen bis auf den heutigen Tag geleistet werden *).

Durch die im J. 1561 eingetretene wichtige Veränderung in der Art des Besitzes und der Vererbung der Lehen, die Allodification, war zwar der von ihnen zu leistende Kriegsdienst (der „Rossdienst“) nicht aufgehoben worden, allein derselbe hörte, in Folge der tiefgreifenden Umwälzungen in der Kriegskunst und in den militairischen Einrichtungen überhaupt, nach und nach von selbst auf. Die Herzoge fanden daher Veranlassung, diese Dienste durch anderweitige Leistungen nach ihrem Ermessen zu ersetzen: dahin gehören die Theilnahme an den Bauten des Goldingenschen Schlosses, verschiedene persönliche

*) Hier ist indessen unten die Anmerk. zu S. 313. zu vergleichen.

Obliegenheiten während der Anwesenheit des herzoglichen Hofes in Goldingen, ferner auch (vornehmlich im XVIII. Jahrhundert) die Herbeiziehung zu Frohnleistungen und Abgaben zum Besten der dortigen herzoglichen Domaine. — Als eine besondere, schon zur Zeit der Ordensherrschaft ihnen übertragene, Leistung sind endlich auch noch die Botendienste zu erwähnen. Auch diese, in einem ihrer Lehnbriefe namentlich bezeichnete *) und den Lehnverhältnissen überhaupt nicht fremde Verpflichtung wurde durch die Allodification nicht berührt; sie ist vielmehr, allem Anschein nach, die rechtliche Grundlage des durch die Herzoge ihnen auferlegten Natural-Post-Dienstes (des „Postreitens“ oder „Postengehens“) geworden, eines Dienstes, der, — wie die Inventarien des Kron-Amtes Goldingen und mehrere herzogliche Befehle nachweisen, — von einem Theil der „Könige“ fast anderthalb Jahrhunderte hindurch, — von der Hälfte des XVII. bis zum Ausgang des XVIII. —, unweigerlich und ununterbrochen getragen worden ist **).

*) In der *Lehn-Urkunde v. 20. Dec. 1503* heisst es unter Anderm: „so men se behouede to uersenden — — solt se guetwillig in gefunden werden.“

**) S. z. B. die „Befehle des Herzogs Jacob vom 13. Aug. 1661 und des Herzogs Ernst Johann vom 20. Juni 1764“ (abgedruckt im „*Inland*“, *Jahrg. 1855. Nr. 55.*), sowie unter den Inventarien besonders das vom J. 1712. Vergl. auch *Kallmeyer l. c.* — Die „Könige“ brachten die Post von Goldingen nach der Station Schruden und nach Pilten. Erst am Schluss des XVIII. Jahrh. wurde diese Last vom Herzoge definitiv in eine Geldzahlung umgewandelt. Es ist nicht ohne Interesse zu bemerken, dass, ähnlich den Kuririschen, auch die Preussischen „Könige“ in den dortigen Besitzungen des Ordens vornehmlich zu Botendiensten verwandt wurden. Vergl. hierüber v. *Kotzebue, Gesch. d. alten Preuss. Th. II. S. 321.* Auch im heutigen Livland kommt eine ähnliche, aus den Zeiten des Ordens stammende, öffentliche Leistung bei den Landfreien der Insel Moon (den sog. Koggowaschen Postbauern) vor,

Dies war, im Allgemeinen, die Lage der „Könige“ um die Zeit der Unterwerfung Kurlands unter den Russischen Scepter. Am 20. Juli 1795 leisteten sie, nach einer besonderen Liste, den Eid der Unterthanentreue.

§ III.

Schon die ersten officiellen Volkszählungen (Seelen-Revisionen) mussten zu Schwankungen und Schwierigkeiten bei Einverleibung der „Könige“ in einen der im Reich bestehenden Stände führen. Man verzeichnete sie anfangs zur Stadt Goldingen und trug sie in das dortige städtische Steuerregister (Okład) ein; allein schon im J. 1801 wurden über die „Könige“ abgesonderte Seelenverzeichnisse (Revisionslisten) aufgestellt und ihre Leistungen zum Besten des Amtes Goldingen in die Inventarien dieser Domaine eingetragen. Erst bei der Reichs-Seelen-Revision des Jahres 1811 verzeichnete man sie als selbstständige Classe von abgabepflichtigen Landbewohnern. Mittlerweile hatten indessen die „Könige“, welche unter der herzoglichen Regierung unablässig bemüht gewesen waren, ihre alten Freiheiten wieder herzustellen, schon im J. 1801 sich an die neue Russische Regierung mit Bitten gewandt, sie aus dem Steuer-Register wieder auszuschliessen, von der Leistung der Frohn-Arbeiten zu befreien und überhaupt ihre besonderen Standesvorzüge rechtlich anzuerkennen. Die Folge davon war einmal die Verweisung der Sache an die Gerichte, im J. 1810, sodann aber die Sistirung aller Abgaben- und Prästanden-Erhebung (mit Einschluss der Rekrutenstellung) bis zur ausgemachten Sache, endlich die Eintragung der „Könige“, im J. 1815, in ein besonderes Seelen-Verzeichniss, als Personen ab-

welche zum Herüber- und Hinüberschaffen der Post über den grossen und kleinen Sund noch gegenwärtig verpflichtet sind. S. die *Urk.* Plettenberg's vom 2. März 1532 in den *Mittheil. d. Gesellsch. für Gesch. u. Alterth. der Ostseeprov. in Riga, Bd. III. S. 116.*

gabenfreien Standes. Die Processverhandlung der Sache dauert von jener Zeit ab fort. Im J. 1814 schon hatte das Kurländische Oberhofgericht ein, die Entscheidung des Oberhauptmannsgerichts bestätigendes und den „Königen“ günstiges Urtheil gefällt, welches im Wege der Appellation an den Dirigirenden Senat gebracht wurde. Von diesem aber gelangten die Acten anfangs zur Begutachtung des Kameralhofes und Gouverneurs, sodann aber in Folge einiger von Seiten des Ministeriums der Reichs-
 Domainen erhobenen Ausstellungen, im J. 1839 wiederum an das Oberhofgericht zur Vervollständigung und neuen Aburtheilung zurück, worauf nach Abschluss sämtlicher Verhandlungen die Sache mit einem neuen, den „Königen“ gleichfalls günstigen Urtheil des Oberhofgerichts im J. 1848 zum dritten Mal dem Senate eingesandt wurde *).

*) Erst nach Abschluss des gegenwärtigen Aufsatzes ist uns die in der erwähnten Processverhandlung mittlerweile erfolgte und den Beteiligten publicirte Entscheidung des Dirigirenden Senates, enthalten in dessen *Ukas vom 22. Juni 1854*, zur Kenntniss gekommen. Von der Erwägung ausgehend, dass die sämtlichen „Könige“ von den ursprünglich Belehnten abstammen, dass den letzteren die Grundstücke als Eigenthum zwar ohne Zinszahlung und Arbeitsleistung, aber auch ohne Ertheilung persönlicher Vorrechte verliehen worden, dass ebenso auch die „Könige“ selbst sich nur diejenigen Rechte zuschreiben, welche dem Stande freier Ackerbauern inne wohnen, dass endlich durch die Reichsgesetze die freien Bauern Kurlands von der Abgabenzahlung und Prästandenleistung nicht ausgenommen worden, verfügt der Senat, in theilweiser Aufhebung der Urtheile des Oberhauptmanns- und Oberhofgerichts (durch welches letztere namentlich die „Könige“ unter Andern von der Seelensteuer und Rekrutenstellung gänzlich befreit und als besonders bevorzugte Corporation des Bauernstandes anerkannt waren) — sowie in Uebereinstimmung mit den Gutachten der Minister des Innern und der Reichsdomainen: 1) die gegenwärtig im Eigenthumsbesitze der „Könige“ befindlichen Ländereien auch künftig auf Grund der Lehnbriefe ihnen als Gemeinde-Eigenthum („на правѣ общественной собственности“) zu lassen.“ 2) Die „Könige“ von al-

Die „Könige“ sind sonach bisher immer noch in ihren früheren öffentlichen Verhältnissen geblieben, die, wie bemerkt, vornehmlich auf den Festsetzungen der Lehnbriefe und den vorläufig noch bei Kraft erhaltenen Goldingenschen Guts-Inventarien, so wie einzelnen herzoglichen Befehlen beruhen. Nur zwei mehr in das Privatrecht und das Gemeinde-Wesen schlagende Momente gründen sich auf Gebrauch und Herkommen unter Guttheissung der örtlichen obrigkeitlichen Gewalt, nämlich das Institut der Gemeinde-Aeltesten und das der Erbfolge. Das Amt der Gemeinde-Aeltesten ist den sogenannten „Bur- (Bauer) meistern“ übertragen, die in jedem Dorfe von dessen Gemeinde gewählt werden *); die Erbfolgeordnung aber wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts durch einen, von sämtlichen „Königen“, unter der Leitung des Oberhauptmanns gefassten besonderen, Beschluss geregelt. Derselbe hatte vornehmlich die Verhütung der für kleinere Grundstücke so verderblichen Parcellirung, so wie auch des Uebergangs der Ländereien in fremde Hände zum Zwecke; er verbietet demnach ein für alle Mal und unbedingt jede Theilung der bestehenden Gesindesstellen und alle Uebertragung von Land auf Personen, die nicht zum Verband der „Könige“ gehören, indem er gleichzeitig die Ordnung der Erbfolge genau und zum Theil nach den Grundsätzen des Majoratrechtes feststellt. Demzufolge gelangt das väterliche Grundstück ganz und ungeschmälert an den ältesten Sohn unter Abfindung der übrigen Kinder mit beweglichem Gut, und

len Leistungen zum Besten des Amtes Goldingen, sowie von der Bodnpachtzahlung zum Besten der Krone zu befreien, sie indessen 3) zur Zahlung der Seelensteuer, ihrem Stande, als Bauern, gemäss, sowie zur Leistung der Landesprästande (unter diesen namentlich auch der Rekruten-Obliegenheit) zu verpflichten.

*) Dies Amt war noch vor nicht langer Zeit erblich in dem Geschlecht des Besitzers des in jedem Dorf vorhandenen sogenannten „Burmeisterhofes.“

kann dieses Recht des ältesten Sohnes nur durch juristische Unfähigkeit zur Vermögens-Administration oder durch förmliche Entsagung vor Gericht aufgehoben werden. Sind keine Söhne vorhanden, so geht das Erbe auf die Töchter über, unter welchen die jüngste vor den übrigen den Vorzug hat; ist der Erblasser kinderlos verstorben, so gelangt das Grundstück an die Wittve oder den Wittwer und geht erst, wenn weder dieser noch jene vorhanden ist, auf die Seiten-Verwandten über, unter welchen denen der Schwertseite der Vorrang gebührt.

§ IV.

Die Ansiedelungen der „Könige“ bilden drei von einander gesonderte Gruppen. Zu der einen gehören die Dörfer:

Koninuzeem,
Plikken,
Semeln und
Kalleizeem,

welche alle an der von der Stadt Goldingen nach Hasenpoth führenden Strasse belegen und von ersterer 23 bis 28 Werst entfernt sind. Eine andere Gruppe wird von den Dörfern

Draggun und
Weesalgen

gebildet, die, an der Windau oberhalb Goldingen und von dieser Stadt etwa 14–18 Werst entfernt, liegen. Als letzte Abtheilung der Ansiedelungen der „Könige“ ist das Dorf

Sausgaln

zu betrachten, welches 7 Werst unterhalb Goldingen, gleichfalls an der Windau belegen ist.

Diese sieben Dörfer werden, ausser den „Königen“ selbst, auch noch von vielen Personen anderer Stände und anderer Nationalität bewohnt, deren Anzahl die der ersteren sogar übersteigt.

Ueber die Bevölkerungs-Verhältnisse giebt die nachstehende Tabelle eine Uebersicht *).

Dörfer.	Bewohnerzahl im Jahre 1853.						
	Könige.			Deutsche, männl. u. weibl.	Letten, männl. u. weibl.	Juden, männl. u. weibl.	Ueberhaupt nicht zur Kategorie der Könige geh. Pers. beid. Geschl.
	ml.	wbl.	Im Ganz.				
Koninuzeem	36	53	89	10	85	24	119
Plikken....	20	21	41	4	48	12	64
Semeln....	10	22	32	15	40	—	55
Kalleizeem.	30	31	61	3	32	24	59
Draggun...	18	23	41	9	7	3	19
Weesalgen.	14	16	30	3	28	—	31
Sausgaln...	25	24	49	42	12	63	117
Im Ganzen..	153	190	343	86	252	126	464

Zu der angegebenen Zahl der „Könige“ sind indessen noch 65 Personen beiderlei Geschlechts, welche ausserhalb der Dörfer verschiedenen Beschäftigungen nachgehen und zum Theil in andere Stände übergegangen sind, hinzuzählen, so dass im J. 1853 die Gesamtzahl der „Kurischen Könige“ (männl. und weibl. Geschl.) 408 betrug.

Was die Seelenzahl nach den Listen der verschiedenen Volkszählungen, die sogenannte Revisions-Seelenzahl, betrifft, so betrug diese

nach der Revision v. J. 1811 . . 137**) männl. — wbl.

*) Diese und die nachfolgenden Zahlen sind zum grössten Theil umfassenden officiellen Nachrichten entnommen, welche auf höhere Veranlassung im J. 1853 eingezogen wurden und deren Benutzung uns gestattet worden ist.

**) In dieser Zahl sind diejenigen Personen mit inbegriffen, welche die Dörfer der „Könige“ bewohnten, aber nicht zur Kategorie der letzteren gehörten.

nach der Revision v. J. 1816 . . 139 männl. — weibl.
 „ „ „ „ 1833 . . 184 „ 198 „
 „ „ „ „ 1850 . . 186 „ 215 „
 Die letzte Revisionsseelenzahl (401) umfasst 90 Familien; auf jede derselben kommen mithin im Durchschnitt $4\frac{4}{9}$ Seelen.

Die Familien zerfallen überdies in fünf Hauptstämme oder Geschlechter, deren Namen schon jenen ursprünglich belehnten „Königen“ angehörten, und zwar

- 1) Tontegode (*Urk. v. 6. Mai 1520 u. a.*).
- 2) Pennicke (*Urk. v. 1. Dec. 1459 u. m. a.*).
- 3) Sukant (*Urk. v. 18. Oct. 1470.*).
- 4) Bergholz (Barthold; *Urk. v. 15. Juli 1546.*).
- 5) Kallei (*Urk. v. 9. Aug. 1550*)*).

Dass nun aber die gegenwärtigen Mitglieder dieser Geschlechter von den ursprünglich belehnten Personen in der That abstammen, mögte als unzweifelhaft angenommen werden dürfen. Denn die nach Lehnrecht verliehenen Grundstücke konnten bis zum J. 1561, d. h. bis zur Aufhebung der Lehnserbfolge, nicht anders vererbt werden, als in der männlichen absteigenden Linie; in der Folge bezeugen die im XVII. u. XVIII. Jahrh. häufig aufgestellten herzoglichen Inventarien, die vom J. 1740 ununterbrochen fortgeführten Kirchenbücher, eine Menge gerichtlicher Acte, endlich auch die in den Jahren 1763 und 1776 auf besonderen Befehl der Herzoge stattgehabten örtlichen Erhebungen, dass die Landesregierung unausgesetzt den

*) Ausserdem giebt es in den Dörfern Semeln und Draggun noch die beiden Familien Schmedding und Widding, so dass mit diesen die Zahl der Geschlechter auf sieben steigt. Der erste dieser Namen ist vielleicht ein und derselbe mit dem in der *Urk. vom 13. Dec. 1500* vorkommenden Eigennamen Smedes (nach der Vermuthung *Kallmeyer's l. c.*), der letzte trat an die Stelle des Namens „Draggun“, welcher in der *Urk. vom 13. Dec. 1505* dem durch dieselbe Belehnten beigelegt ist.

freien, und mit besonderen Vorrechten bekleideten Stand der „Könige“ anerkannt hat. Dazu kommt, dass die Thatsache ihrer Nichtvermischung mit andern, und namentlich dem Bauernstande, einerseits durch die grosse Strenge der älteren Gesetze über Ausantwortung flüchtiger Bauern, andererseits aber durch das eigene eifersüchtige Halten der „Könige“ auf Nichteingehung von Ehen mit Auswärtigen, — eine wesentliche Bekräftigung erhält.

Sonach umfasst das diplomatisch zuverlässige Alter der Geschlechter der „Könige“ einen Zeitraum von drei bis fünf Jahrhunderten und kann daher einem grossen Theil der einheimischen adeligen Stammtafeln mit Recht an die Seite gesetzt werden. Unter den Momenten, welche ihre einst dem Adel nahe staatsrechtliche Stellung mehr oder weniger unterstützen, sind auch noch die Wappen der Dörfer Koninuzeem, Semeln und Kalleizeem zu erwähnen, die, auf Glas gemalt, in den Fenstern ihrer Sprengelkirche sich zum Theil bis jetzt erhalten haben. Das Wappen des ersten jener Dörfer stellte einen Reiter dar mit einer Lanze in der Hand und mit der Unterschrift: Andreas Pennicke 1439, (ist aber in der Folge durch einen Zufall zerstört und nicht wieder restaurirt worden); auf dem des zweiten sieht man gleichfalls einen Reiter mit einem Windspiel an der Leine, das dritte Wappen aber zeigt einen Ambos mit zwei darüber in's Kreuz gelegten Hämmern *).

In dem fünfjährigen Zeitraume, vom J. 1847 bis 1852 stellte sich das Verhältniss der eingegangenen Ehen, der stattgehabten Geburten und Sterbefälle zu der vorhandenen Anzahl der „Könige“ folgendermassen heraus:

*) Dies scheint auf den Namen und die Beschäftigung des Stammvaters dieses Geschlechts hinzudeuten. Kallei = „Schmied.“ Vgl. über die Wappen die Briefe von *Heinsius*, mitgetheilt von *Dr. Napiersky* im *Inlande 1856. Sp. 70.*

Es wurden Ehen abgeschlossen 23, von diesen kommen auf 1000 Seelen 5, 75.

Es wurden Kinder geboren 71, von diesen kommen auf 1000 Seelen 17, 75.

Es starben 65, von diesen kommen auf 1000 Seelen 16, 25.

Es kommen mithin, in einem Jahre, auf 100 Seelen 1, 15 Ehen, 3, 55 Geburten und 3, 25 Todesfälle, ein Verhältniss, das eine vergleichsweise nur langsame Vermehrung nachweist.

Was das zu den Dörfern der „Könige“ gehörige Bodenareal betrifft, so ist dasselbe bisher keiner eigentlichen Ausmessung unterzogen worden. Die im XVIII. Jahrhunderte stattgehabten wirthschaftlichen Revisionen hatten immer nur die Feststellung der Zahl der Haken d. h. die Ermittlung der Ertragsfähigkeit auf Grund der Bodentaxation zum Zwecke und obgleich früher und namentlich zur Zeit der Verlehnung der Grundstücke der Begriff des Hakens ein anderer war und lediglich ein Flächenmass bezeichnete*), so erscheint doch die genaue Feststellung des Areals der Dörfer nach dem Inhalt der Lehnbriefe nicht ausführbar, weil unter diesen nicht alle die Hakenzahl angeben, einige einfach von einem „Stück Landes,“ einem „Heuschlag“ u. dgl. sprechen, andere sogar ohne weitere Bezeichnung solcher Ländereien Erwähnung thun, welche von Altersher im Besitz der Belehnten gewesen waren. Jedenfalls stellt sich indessen, selbst wenn man nur die in den Urkunden bestimmt bezeichnete Hakenzahl in Anschlag bringt, das alte Areal um ein Bedeutendes grösser heraus als das gegenwärtige**).

*) Der alte Livländische Haken enthielt vor Plettenberg 177 Tonnstellen oder 120,41 Dessätinen, nach Plettenberg bis zum J. 1561 96 Tonnstellen oder 64,83 Dessätinen. Nach dem J. 1561 kam, auf Grund des Privil. Sig. Aug. wieder das alte Hakenmaass von 177 Tonnstellen in Anwendung.

**) Die Summe der in den Urkunden angegebenen Haken beträgt $8\frac{1}{2}$

Dieses kann, in seinen Hauptbestandtheilen, annäherungsweise, wie folgt, angenommen werden:

Ackerland	355, 44	Dessätinen.
Weiden und Heuschlag . . .	574, 15	„
Wald	92, 85	„

Im Ganzen 1022, 44 *).

Von diesem Gesamtareal kommt mithin auf den Kopf, nach Massgabe der letzten Zählung der „Könige“ (Revision vom J. 1850), im Durchschnitt 2, 55 Dessät. (Darunter insbesondere an Ackerland 0, 85 Dessät.). Die grösste Quote, — 3, 21 Dessät. — fällt auf das Dorf Koninuzeem, die kleinste, 0, 68 Dessät., auf das Dorf Sausgaln, dessen Bewohner daher Getraide zum Verbrauch anzukaufen genöthigt sind.

Die hauptsächliche und fast ausschliessliche Beschäftigung der „Könige“ ist, wie bemerkt, der Ackerbau, nach dem alten Dreifelder-System; Futterkräuter und Gemüse werden selten und in geringer Ausdehnung gebaut. Nur im Dorfe Sausgaln, wegen dessen unzureichender Dotirung mit Land, gewährt ihnen der Ackerbau nicht den genügenden Unterhalt, so dass sie sich zum Theil auswärts mit Handwerken, vornehmlich dem Töpfergewerbe, beschäftigen.

In den übrigen Dörfern sind die Ernten in der Regel zureichend; die Ausbeute beträgt in den verschiedenen Korngattungen, nach 10jähr. Durchschnitt, 1419²/₃ Tschetwert, mithin 4¹/₈ Tschetwert auf den Kopf. Es wird vorzüglich Roggen gebaut, in einigen Dörfern indessen auch Waizen; das Sommerfeld wird mit Gerste und Hafer besät.

An Arbeits-Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen war im J. 1853 in allen Dörfern vorhanden:

alte und 3¹/₂ Plettenbergische, und giebt ein Gesamtareal von 1840¹/₂ Tonnstellen oder 1252¹/₂ Dessätinen.

*) Wüstes Land ist nicht vorhanden.

An Pferden	173 Stück.
„ Grossvieh	304 „
„ Kleinvieh	394 „
„ Pflügen	88 „
„ Eggen	152 „
„ Sensen	120 „

Die „Könige“ leben von den übrigen Bewohnern ihrer Dörfer abgesondert in sogenannten „Freihöfen“, deren Zahl in den Dörfern zwischen 4 und 12 schwankt. Gebäude verschiedener Bestimmung gab es im J. 1853 im Ganzen 231, darunter namentlich:

Wohnhäuser (hölzerne, mit steinernen Schornst.)	60.
Vorrathshäuser (Kleeten)	49.
Vieh- und Pferdeställe	54.
Riegen	48.
Badstuben	20.

Da die Kurländische Bauer-Verordnung vom J. 1817 bisher auf die „Könige“ keine Anwendung gefunden hat, so sind daselbst weder Vorraths-Magazine, noch Schulen oder anderweitige Gemeinde-Anstalten eingerichtet worden, und giebt es mithin keine öffentlichen Gebäude.

Bisher ist zwar weder die Seelensteuer noch auch eine andere Kron-Abgabe von ihnen erhoben worden, doch sind sie, wie schon bemerkt, mit verschiedenen Leistungen zum Besten der Domaine Goldingen belastet, welche den Hauptgegenstand ihrer Klagen, so wie des seit dem J. 1810 anhängigen Prozesses ausmachten*). Nach dem unter der Regierung des Herzogs Peter im J. 1773 aufgestellten Inventar, das noch gegenwärtig in Kraft ist, stellen die „Könige“ dem Amte Goldingen 5 Arbeiter wöchentlich und tragen ausserdem eine Kornabgabe (für das Hölzungsrecht im Kron-Walde, 10 Tschetwert Hafer jähr-

*) Hinsichtlich der hier angegebenen Abgabenverhältnisse ist gleichfalls die *Ann. zu S. 313* zu berücksichtigen.

lich), so wie eine Geldzahlung unter der Benennung „Wacke“ (162 Rub.). Die letztere ist ihnen an Stelle des früheren Natural-Post-Dienstes, so wie einiger anderen Natural-Prästanzen auferlegt worden; die Arbeiterstellung aber erhielt ihren Ursprung im J. 1709, wo die „Könige,“ wegen des in Folge der Pest eingetretenen Mangels an Leuten, sich willig finden liessen, dem Amte bei der Feldarbeit Hülfe zu leisten. Die freiwillige Beihülfe wurde in der Folge in eine obligatorische Frohnleistung umgewandelt. Ausserdem sind alle Dörfer, nach besonderen Bestimmungen, mit einer geringen Kornabgabe (im Ganzen 8 Tschetwert verschiedenen Kornes jährlich) zum Besten ihres Sprengel-Pastorates belegt und die Dörfer Draggun, Sausgalm und Weesalgen überdies noch mit einer unbedeutenden Geldzahlung (zusammen 1 Rbl. 37 Kop. jährlich) zum Besten der Goldingenschen Lettischen Kirche.

Die „Könige“ gehören der Lutherischen Confession an und wenn einerseits die Erfüllung religiöser Pflichten, andererseits aber die Seltenheit öffentlicher Rechtsverletzungen als günstige Zeichen der Moralität gelten dürfen, so muss ihnen im Allgemeinen ein gutes Zeugniß in dieser Beziehung gegeben werden. Denn die Zahl der Kirchenbesucher ist sehr bedeutend und gab es unter diesen in dem Zeitraum von 1847 bis 1852 allein 357 Communicanten jährlich, so dass im Durchschnitt mehr als eine Communion auf den Kopf jährlich kommt; Criminal-Verbrechen aber sind, seit unvordenklicher Zeit, gar nicht verübt worden, leichte Injurien- und Streit-Sachen ausgenommen. Das öftere Vorkommen von Vergehen der zuletzt erwähnten Art, so wie überhaupt Streitsucht und Neid mögten als die Schattenseiten in dem Leben und Treiben der „Könige“ zu bezeichnen sein.

Wenngleich einzelne der Dörfer sich durch die Kenntniss des Lesens und Schreibens auszeichnen, wie namentlich Sausgalm, dessen Bewohner ausser ihrer Muttersprache

auch des Deutschen mächtig sind, so kann doch von der Gesamtzahl der „Könige“ nur etwa die Hälfte als des Lesens, und nur etwa $\frac{1}{10}$ als des Schreibens kundig angenommen werden. Sie sind indessen in neuerer Zeit bemüht, diese misslichen Folgen des Mangels an Schulen in den Dörfern selbst dadurch auszugleichen, dass sie ihre Kinder in die Goldingensche Elementar-Schule schicken, um in dieser Beziehung nicht hinter ihren Landsleuten, den übrigen Letten, zurückzubleiben. Von den letzteren unterscheiden sie sich übrigens weder in der Gesichtsbildung, noch in der Sprache oder Kleidung; nur die „Könige“ des Dorfes Sausgaln haben in neuerer Zeit die Lettische Bauern-Tracht mit dem Deutschen Rocke vertauscht.
